

Satzung Aktion Tier – Igelzentrum Niedersachsen e. V.-

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
 „Aktion Tier – Igelzentrum Niedersachsen e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 203048 eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Laatzen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch
 - a) Unterhaltung einer Auffangstation für in Not geratene Igel,
 - b) Versorgung kranker und verletzter Igel,
 - c) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Wesen, Bedürfnisse von Igel insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Pflege, Überwinterung und medizinischer Versorgung. Die Aufklärung von Kindern kann durch Spaß und Spiel erfolgen.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen.
- (4) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 Abs. 2 AO), soweit diese juristischen Personen mit diesen Mitteln den Tierschutz fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ~~(3)~~ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und vom Verein beauftragte Mitglieder erhalten eine ihrer Tätigkeit und der Finanzkraft des Vereins entsprechende Vergütung, die sich mit den steuerrechtlichen Vorgaben vereinbaren lassen muss.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Vereinsmittel besteht nicht.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder minderjährige Person werden.
- b) Angestellte des Vereins können nur Fördermitglieder werden.

Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 und Abs. 2.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.
- (2) In dem schriftlichen Mitgliedsantrag soll das Mitglied folgende Angaben machen:
 - Art der Mitgliedschaft,
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Adresse,
 - Telefonnummer,
 - E-Mail-Adresse.
 - Bankverbindung mit Lastschriftsmandat.

Das Verarbeiten dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Das Mitglied willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch seinen Vereinsbeitritt ein.

- (3) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei Minderjährigen zum Aufnahmeantrag schriftlich vorzulegen
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller binnen 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
- (5) Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet - außer im Todesfall - durch
 - a) Austritt,
 - b) Streichung,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (4) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Vor jeder Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn ein Mitglied Unfrieden im Verein stiftet, sich ohne Wissen und Wollen des Vorstands an öffentliche oder private Medien oder sonstige Dritte wendet, um persönliche Erfahrungen oder Erkenntnisse weiterzugeben.
 - a) Die mit Gründen zu versehende Ausschlussentscheidung ist mittels Einwurf-Einschreiben dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat bekannt zu machen.
 - b) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet dann die Mitgliederversammlung über die Beschwerde.
 - c) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
- (5) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachte Leistung gewährt.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- (4) Die Mitglieder haben Verstöße gegen diese Satzung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 8 Beitragspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat einen finanziellen Jahresbeitrag zu entrichten, der am 1. März eines Jahres fällig ist. Dieser wird vom Verein durch das Lastschriftverfahren nach Bekanntgabe der Bankdaten des Mitglieds eingezogen. Mit Vereinsbeitritt erteilt das Mitglied zugleich das Mandat zur Abbuchung des Mitgliedschaftsbeitrags.
- (2) Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist unverzüglich nach dem Beitritt fällig.
- (3) Im Fall der Säumnis des Mitgliedsbeitrags oder bei einer Rücklastschrift oder Storno ist das betreffende Mitglied verpflichtet, zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 10,00 € als Verwaltungsaufwand zu zahlen.

C. Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten oder ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegt.
 - b) Zwei Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.

- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail oder FAX wahrt die Schriftform.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Beschwerden von Mitgliedern gegen Ausschließungsbeschluss gem. § 6 Abs. 4 b),
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Bestellung und Abberufung von Vorstand,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Höhe der Vorstandsvergütung
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund wie vereinschädigendem Verhalten abberufen.
- (3) Bei den Beschlussfassungen gem. Abs. 1 und 2 sind jedoch nur diejenigen ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein seit einem Jahr angehören. § 12 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstands müssen jährlich auf der Mitgliederversammlung stattfinden. Den Mitgliedern ist ein Abschlussbericht auf Verlangen in der betreffenden Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- (5) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gem. § 10 Abs. 3 können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.
- (6) Über die Art von Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Vorstandsvorsitzende als Versammlungsleiter. In Vereinsämtern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (7) Die Wahlen werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist, hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Angestellte des Vereins, die zugleich Fördermitglieder sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind in Vereinsämter wählbar unter der Voraussetzung, dass sie in Folge ihr Arbeitsverhältnis mit dem Verein zeitgleich beenden müssen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur binnen eines Monats nach der Fertigstellung der Niederschrift schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Einwendungen, die nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen zwei von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - a. Dem/r Vorsitzenden
 - b. Dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Drittes und geborenes Vorstandsmitglied ist ein vom Verein aktion Tier – Menschen für Tiere e. V. entsandter Vertreter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
 - a. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht die Wahl des Vorsitzenden betreffen.

- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
 - a) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
 - b) Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließen kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung Menschen für Tiere, Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 27.08.2018 beschlossen und am 14.11.2018 in das Vereinsregister eingetragen.